



Brüssel, den 9. April 2021
(OR. en)

7667/21

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0007(NLE)

AVIATION 70
RELEX 281
OC 8
NIS 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 159 final
Betr.:	Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ukraine

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 159 final.

Anl.: COM(2021) 159 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2021
COM(2021) 159 final

2014/0007 (NLE)

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens über den
gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten und der Republik Ukraine**

BEGRÜNDUNG

Am 15. April 2014 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine an und legte ihn dem Rat vor (COM(2014) 17 final).

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der oben genannte Vorschlag geändert. Er ist dem geänderten Vorschlag für einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des genannten Abkommens beigefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben im Wesentlichen redaktionellen Charakter.

Um dem Rat die Prüfung zu erleichtern, wird der gesamte Text als geänderter Vorschlag vorgelegt.

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe,

- (1) Gemäß dem Beschluss [xxxx/xx]¹ des Rates wurde das Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (im Folgenden das „Abkommen“) am (xx.xx.xxxx) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen ist von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine wird im Namen der Union genehmigt.

¹ Beschluss des Rates vom [xx/xx/xxxx] über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ukraine (ABl. L [xx] vom [xx], S. [xx]).

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 38 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, mit der die Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]